

Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Personalrecht)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **130.1**
 Aufgehoben: –

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 12. September 2024	Eventualantrag der GRPK vom 18. September 2024
	Staatsverwaltungsgesetz (StVG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997) (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 50 Erreichen der Altersgrenze oder dauernde Arbeitsunfähigkeit</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis endet mit dem Ende des Monats, in welchem das ordentliche Rentenalter erreicht wird.</p> <p>² In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Kantons liegt, können Dienstverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 72. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen maximal 180 Tage.</p> <p>³ Bei dauernder voller Arbeitsunfähigkeit endet das Dienstverhältnis mit dem Anspruch auf eine volle Invalidenrente.</p>	<p>² In begründeten Fällen und sofern es im Interesse des Kantons liegt, können Dienstverhältnisse auch für die Zeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortgesetzt oder eingegangen werden, jedoch längstens bis zur Vollendung des 72. Altersjahrs. Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfähigkeit dauert in diesen Fällen <u>bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs maximal 480 Tage, anschliessend maximal 30 Tage.</u></p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 12. September 2024	Eventualantrag der GRPK vom 18. September 2024
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er untersteht dem fakultativen Referendum.
	Sarnen, ... In Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär: